



Geht es wirklich nur um Taschentücher?

Verschreibungspflichtige Arzneimittel unterliegen in Deutschland der Preisbindung und dürfen auch nicht durch kleine Geschenke rabattiert werden. Dies untermauerte der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom Donnerstag.

Auch Werbegaben von geringem Wert seien ein Verstoß gegen die Preisvorschriften bei verschreibungspflichtigen Medikamenten und sind wettbewerbswidrig, so der BGH in seinem Urteil vom 06.06.2019. Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs hatte gegen zwei Apotheken geklagt, die in Gutscheinkampagnen Gratis-Brötchen und 1-Euro Nachlass bewarben.

Aber was bedeutet dieses Urteil konkret für Patienten und Kunden?

Lösen sie in der frei gewählten Apotheke ein Rezept ein, darf die Apotheke regelmäßig keine Zuwendungen, selbst in Form von Traubenzucker, Taschentüchern etc., herausgeben bzw. damit werben. Kauft ein Patient oder Kunde jedoch nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel oder apothekenübliche Waren, sind Werbegaben zulässig. Es ändert sich also nichts.

Und was ist mit den Kundenzeitschriften? Diese sind von dieser Entscheidung nicht betroffen und dürfen weiterhin mitgegeben werden. Für sie sieht das Gesetz seit jeher eine entsprechende Ausnahme vor.

Warum ist dieses Urteil so wichtig für Patienten? Die Entscheidung des BGH untermauert und stärkt die Arzneimittelpreisverordnung. Demnach muss, zum Schutz des Patienten, ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel in jeder Apotheke in Deutschland gleich viel kosten. Damit verhindert der Gesetzgeber, dass Medikamente als Ware besonderer Art nicht einer willkürlichen Preisgestaltung unterliegen. Denn ohne diese Preisbindung wäre nicht nur eine Preisschlacht um den günstigsten Preis möglich, auch könnten Arzneimittel, vor allem in Notfällen, völlig überteuert werden und ggf. zu einer Aufzahlung durch den Patienten führen kann. In Akutfällen steht die schnellstmögliche Versorgung im Vordergrund und sollte nicht einer aufwendigen Preisrecherche zum Opfer fallen.

Die Landesapothekerkammer Brandenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Potsdam. Sie vertritt die beruflichen Interessen der Apotheker. Mitglied der Landesapothekerkammer sind alle Apotheker, die im Land Brandenburg ihren Beruf ausüben oder – falls sie ihren Beruf nicht ausüben – ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Landesapothekerkammer hat derzeit 1.867 Mitglieder. Im Land Brandenburg gibt es 574 Apotheken (inklusive 13 Krankenhausapotheken).

